

Satzung über die Nutzung des kommunalen Betreuungsangebots an den Grundschulen der Stadt St. Georgen als öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis (Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen folgende Satzung am 22.07.2026 beschlossen:

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis des kommunalen Betreuungsangebots an den Grundschulen der Stadt St. Georgen.

§ 1 Aufgabe

1. Die Stadt St. Georgen bietet an der Ganztagschule Robert-Gerwig-Schule und an der Grundschule Rupertsberg eine Schulkinderbetreuung an.
2. Die ergänzende Betreuung an der Ganztagschule am Freitag sowie in den Ferien erfüllt den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.
3. Die Betreuungszeiten werden in der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie die Betreuungszeiten für das kommunale Betreuungsangebot an den Grundschulen der Stadt St. Georgen im Schwarzwald“ geregelt.
4. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Für die Benutzung wird eine Gebühr entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das kommunale Betreuungsangebot an den Grundschulen der Stadt St. Georgen im Schwarzwald“ erhoben.

§ 2 Aufnahme

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes zum durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.
2. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des von den Personensorgeberechtigten eingereichten Aufnahmeantrags (wie Angaben zum Kind Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Geschlecht, Besonderheiten: z.B. Allergien, Krankheiten, Angaben zum Personensorgeberechtigten: Name, Vorname, Wohnort, ausländische Herkunft, in der Familie vorrangige Sprache, Betreuungsbedarf und weiter notwendige Angaben). Die für den Schulbesuch bestehende Masernschutzpflicht gilt für die Teilnahme am Betreuungsangebot entsprechend.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt St. Georgen im Rahmen des Platzangebotes unter Beachtung des Rechtsanspruchs.
4. Mit der Aufnahme in die Einrichtung gilt die Benutzung als in Anspruch genommen und berechtigt zur Erhebung der Benutzungsgebühren nach § 6 durch Gebührenbescheid.
5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit der Schulkinder oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Änderung des Betreuungsumfangs

1. Eine Änderung des Betreuungsumfangs (Ummeldung) während der Laufzeit des Benutzungsverhältnisses kann von den Personensorgeberechtigten in Textform beantragt werden. Eine Änderung des Betreuungsumfangs bedarf der Zustimmung der Stadt St. Georgen und wird durch einen entsprechenden Änderungsbescheid festgestellt. Die Stadt St. Georgen kann die Zustimmung insbesondere aufgrund nicht vorhandener Platzkapazitäten oder nicht ausreichenden Personalressourcen verweigern. Ein Rechtsanspruch auf Änderung des Betreuungsumfangs besteht nicht.
2. Die Stadt St. Georgen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende dazu berechtigt, das Benutzungsverhältnis durch Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids zu beenden, wenn grundlegende Änderungen der Betreuungskonzeption (z.B. Betreuungszeiten) oder andere wichtige Gründe dazu führen, dass die weitere Benutzung der Einrichtung nicht mehr möglich oder zumutbar ist und eine Reduzierung des vereinbarten Benutzungsumfangs erforderlich ist. Die Stadt St. Georgen wird den Personensorgeberechtigten mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zugleich ein Angebot zur Fortsetzung der Benutzung der Einrichtung zu den geänderten Bedingungen unterbreiten.

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt St. Georgen beenden (Abmeldung). Die Abmeldung erfolgt mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Schulhalbjahrs (31.01./31.07.), es sei denn, besondere Gründe – etwa ein Wohnortwechsel, gesundheitliche Gründe oder sonstige zwingende persönliche Umstände – rechtfertigen eine kürzere Frist.
2. Für Schulkinder, die zum Ende der 4. Klasse in die weiterführende Schule überwechseln, endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Schuljahres, in welchem der Schuleintritt in die weiterführende Schule erfolgt, ohne dass es einer Beendigungserklärung einer der Beteiligten bedarf. Die Leitung des Betreuungsangebotes ist von den Sorgeberechtigten vom Schulabgang rechtzeitig zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es einer

Erklärung nach § 4 Ziff. 1 bedarf, wenn das Schulkind während des Schuljahres in die weiterführende Schule überwechselt.

3. Die Stadt St. Georgen kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt (Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids) mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende beenden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat. Die Gründe für das berechnigte Interesse sind im Verwaltungsakt anzugeben.

Ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn

- a) der vereinbarte Benutzungsumfang über einen Zeitraum von 3 Monaten zu mindestens 50 % oder mehr unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wird;
 - b) das Schulkind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat;
 - c) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Schulkind angemessene Förderung im kommunalen Betreuungsangebot vorliegen und trotz eines von der Stadt St. Georgen anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können;
 - d) die Stadt St. Georgen das Betreuungsangebot aufgibt bzw. einstellt.
4. Die Stadt St. Georgen kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt (Widerruf des Aufnahmebescheids) aus besonderen Gründen nach dieser Benutzungsordnung beenden (Widerrufsvorbehalt).

Die besonderen Widerrufsründe sind im Verwaltungsakt anzugeben. Ein Widerruf aus besonderen Gründen ist möglich, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Beteiligten, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der regulären Beendigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besondere Widerrufsründe nach dieser Benutzungsordnung liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten ihre Verpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht einhalten;
- b) durch die Betreuung des Schulkindes unverhältnismäßige Nachteile für andere während der Betreuung und/oder der Stadt St. Georgen entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Schulkinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein der Stadt St. Georgen anberaumtes Einigungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Schulkindes herbeigeführt hat;

- c) die festgesetzten Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz vorheriger Mahnung unter Androhung der Beendigung nicht bezahlt wurden;
- d) der Nachweis, dass das Schulkind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erhalten hat – bzw. bei Vorliegen einer Kontraindikation, der Nachweis, dass eine Kontraindikation vorliegt – von den Personensorgeberechtigten trotz einer von der Stadt St. Georgen gesetzten Frist von 4 Wochen schuldhaft nicht beigebracht wird. Lehnen die Personensorgeberechtigten die gesetzlich vorgeschriebene Impfung des Schulkindes ab, obwohl eine Kontraindikation nicht vorliegt, ist eine Fristsetzung durch die Stadt St. Georgen nicht erforderlich.

§ 5 Besuch der Betreuung, Öffnungszeiten

1. Wenn ein Schulkind die Betreuung nicht besuchen kann, ist die Leitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
2. Die Benutzungszeiten sind in der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie für die Betreuungszeiten für das kommunale Betreuungsangebot an den Grundschulen der Stadt St. Georgen im Schwarzwald“ geregelt.

§ 6 Benutzungsgebühr

Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Näheres regelt die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie die Betreuungszeiten für das kommunale Betreuungsangebot an den Grundschulen in St. Georgen im Schwarzwald“.

§ 7 Anpassung der Gebühren

1. Die Stadt St. Georgen ist berechtigt, die Benutzungsgebühr durch Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie die Betreuungszeiten für das kommunale Betreuungsangebot an den Grundschulen in St. Georgen im Schwarzwald anzupassen.
2. Über jede Satzungsänderung, die eine Anpassung der Gebühren vorsieht, informiert die Stadt St. Georgen die Personensorgeberechtigten vor Inkrafttreten der neuen Gebühren.
3. Den Personensorgeberechtigten wird im Falle der Erhöhung der Gebühren durch Änderung der Satzung ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Sie können das Benutzungsverhältnis mit Wirkung zum Tag vor Inkrafttreten der geänderten Gebühren durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt St. Georgen beenden, wobei die Erklärung spätestens eine Woche vor dem Inkrafttreten der neuen Gebühren bei der Stadt St. Georgen eingehen muss.

§ 8 Versicherung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Schulkinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (§GB VII)

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
 3. Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung mitgebrachter persönlicher Gegenstände des Schulkindes (z. B. Kleidung, Spielsachen, Fahrräder etc.) wird keine Haftung übernommen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der der Stadt St. Georgen oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Schulkindes zu kennzeichnen.
 4. Für Schäden, die ein Schulkind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Benutzungsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Schulkindes nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Die über das IfSG geregelten aufgelisteten Benutzungsverbote und Mitteilungspflichten sowie Zustimmungspflichten des Gesundheitsamtes zum Besuch der Einrichtung sind zu befolgen.
3. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schulkinder zu Hause zu behalten. Das gilt auch bei Kopflaus- und Krätzmilbenbefall, wenn die Behandlung nicht begonnen wurde.
4. Zur Wiederaufnahme des Schulkindes kann eine Bescheinigung des Arztes verlangt werden, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Benutzungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitenden verabreicht.
6. Chronische oder ansteckende Erkrankungen des Schulkindes, die eine besondere Betreuung oder medizinische Maßnahme erfordern (z. B. Allergien, Diabetes, schwere Asthmaformen etc.), sind der Einrichtungsleitung vor Benutzungsbeginn oder bei erstmaligem Auftreten unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Benutzungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Schulkinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Schulkindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Schulkindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Sollte das Schulkind nicht von einem Personensorgeberechtigten, sondern einer anderen Begleitperson abgeholt werden, bedarf es dazu einer schriftlichen Einverständniserklärung. Die Einrichtung wird dazu jeweils benachrichtigt. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Schulkind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Schulkind lebt.
3. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt St. Georgen entscheiden, ob das Schulkind alleine nach Hause gehen darf. Für die Entscheidung sind der individuelle Entwicklungsstand des Schulkindes, die konkreten Umstände sowie die örtlichen Gegebenheiten maßgeblich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Schulkind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Schulkind lebt.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
6. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Benutzungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Schulkinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

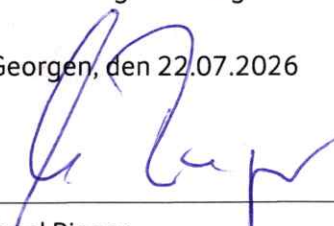
§ 11 Datenschutz

1. Die Stadt St. Georgen verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, LDSG BW etc.).
2. Über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Benutzungsverhältnisses wurden die Personensorgeberechtigten gemäß Art. 13 DSGVO informiert (Datenschutzhinweise).

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

St. Georgen, den 22.07.2026



Michael Rieger
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen der Stadt St. Georgen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht bei der Stadt St. Georgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.